

Markt Bürgstadt



Bauvorhaben Helmstetter
„Neubau von Ferienwohnungen“
Markt Bürgstadt, Bainweg, Flurstück 3519

Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung

Markt Bürgstadt
September 2017

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax 0931/9701037



Bearbeiter

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Lage, Planung und Bestand.....	1
1.3	Datengrundlage.....	1
1.4	Vorgehensweise.....	6
1.5	Gesetzliche Grundlagen.....	7
2	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens.....	9
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	10
4	Bestand und Betroffenheit der Arten.....	11
4.1	Pflanzen.....	11
4.2	Reptilien.....	11
4.3	Schmetterlinge.....	11
4.4	Säugetiere.....	11
4.5	Vögel.....	12
4.6	Sonstige Tiergruppen.....	12
5	Gutachterliches Fazit.....	13

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Familie Helmstetter (Weingut Helmstetter), Bainweg 1 in Bürgstadt plant den Neubau von Ferienwohnungen auf dem unmittelbar an das Weingut angrenzenden Flurstück 3519 (Abb. 1 und 2). Der überplante Bereich hat eine Grundfläche von ca. 660 m².

Von dem Vorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Daher ist eine Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 11 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG notwendig.

Nach Rücksprach mit der UNB am Landratsamt Miltenberg und nach Durchführung einer Übersichtsbegehung des Eingriffsbereiches ist davon auszugehen, dass im Eingriffsbereich eine potenzielle Betroffenheit lediglich für die Artengruppe Reptilien (hier Zauneidechse) anzunehmen ist. Eine Betroffenheit von streng geschützten Arten aus weiteren Gruppen kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

1.2 Lage, Planung und Bestand

Die geplante Bebauung schließt sich nördlich unmittelbar an die bestehende Bebauung von Bürgstadt an. Bei dem Baugrundstück (Flurstück 3519) handelt es sich um eine intensiv genutzte Pferdekoppel. Das Flurstück wird als Intensivweide genutzt, die Vegetation besteht aus einem Mosaik aus Trittrasen, kurzrasigem Grünland und ruderalen Staudenfluren. Der Boden ist aufgrund der Trittbelastung in weiten Bereichen stark verdichtet. Gehölze sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Nach Süden und Westen ist die Fläche von Blocksatz und Trockenmauern eingefasst (Abb. 4 und 5). Das Lückensystem der Trockenmauer und des Blocksatzes ist für Säugetiere und Reptilien nur bedingt nutzbar, da die Felsen und Steine zu Flurstück 3519 hin mit Beton gesichert sind. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden sowohl der Blocksatz als auch die Trockenmauer zumindest teilweise abgetragen und anschließend zum Großteil wieder hergestellt.

1.3 Datengrundlage

Grundlagen für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind

- 1 Begehungen des Eingriffsbereiches und des direkten Umfeldes zur Erfassung von Vorkommen streng geschützter Tierarten (insbesondere der Zauneidechse) sowie von Strukturen, die als Quartiere für streng geschützte Arten dienen können (05.09.2017, Temperatur ca. 18-20° C in Bodennähe >>20° C, trocken, sonnig, windstill)

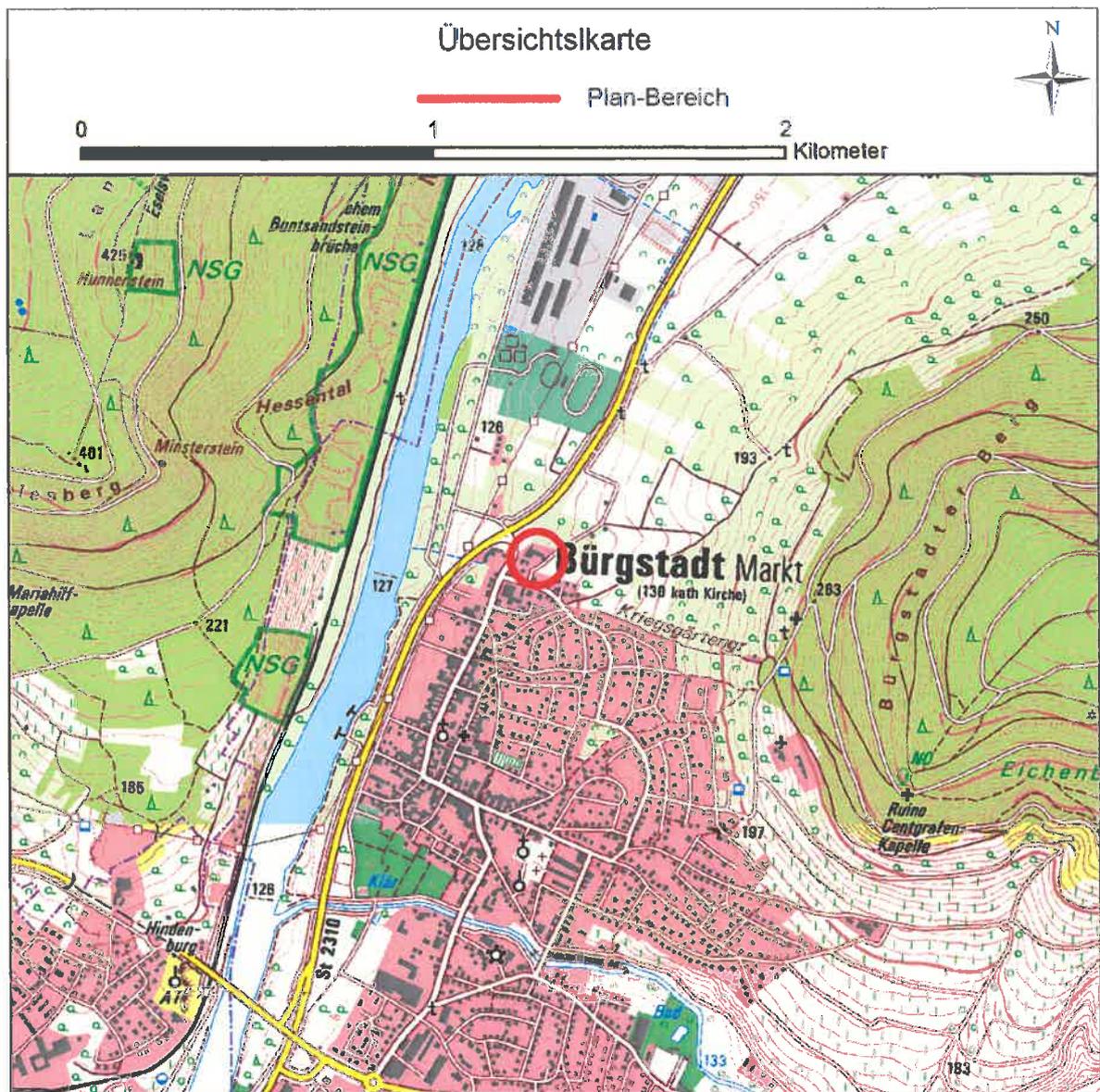


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes



Abb. 2: Überplante Fläche



Abb. 3: Flurstück 3519, intensiv genutzte Pferdekoppel (rechts an die Gebäude anschließend), , Blick Richtung Westen (05.09.2017)



Abb. 4: Westrand des Baugrundstückes, ruderales Grünland im Bereich der Pferdekoppel und Blocksatz als westlicher Abschluss des Baugrundstückes (05.09.2017)



Abb. 5: Südrand des Baugrundstückes mit Blocksatz im Westen und Trockenmauer (mit Beton hinterfüllt, kein Kontakt zum anstehenden Boden) (09.08.2017)



Abb. 6: Südlich an das Baugrundstück angrenzende Gartenanlage (05.09.2017)

1.4 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung folgt den Vorgaben der Internet-Arbeitshilfe des LFU zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung (BLFU 2016).

Der Ablauf erfolgt nach folgendem Schema:

- Schritt 1 Ermittlung der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten
es werden die im Wirkraum gesichert oder potentiell vorkommenden Arten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt oder nach nationalem Recht streng geschützt sind, ermittelt
- Nicht berücksichtigt werden Arten, die im Großraum der Roten Liste Bayern nicht vorkommen bzw. als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind
 - Arten, bei denen der Wirkraum (TK 25 6221) außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes liegt
 - Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume oder erforderlicher Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann
 - Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete oder ungefährdete Arten bzw. bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Hinsichtlich der Schädigungsverbote muss sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.
- Schritt 2 Betroffenheit der Arten:
es wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß die relevanten Arten betroffen bzw. potentiell betroffen sind
- Schritt 3 Beeinträchtigung:
- für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Vogelarten) wird unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen individuenbezogen geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind
 - für nach nationalem Recht streng geschützte Arten unter Berücksichtigung geplanter Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG) einschlägig ist.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

BNatSchG

§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Störung von Tierarten
- Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während des Eingriffs kommt es zu Störungen in den zur Bebauung vorgesehenen Bereichen und deren Umgebung. Durch das Abstellen von Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien kann es zu zeitweiligen Beeinträchtigungen kommen. Baulärm kann dazu führen, dass Vogelarten den Eingriffsbereich und angrenzende Flächen meiden.

Eine zusätzliche Barrierewirkung aufgrund der Bauarbeiten ist nicht zu erwarten.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Vorhaben werden zusätzliche Flächen dauerhaft versiegelt oder stark verändert und gehen als potenzieller Lebensraum verloren bzw. sind nur noch eingeschränkt nutzbar.

Mit erheblichen zusätzlichen Zerschneidungs- oder Barrierewirkung ist aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Eingriffes und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu rechnen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Zunahme der Emissionen (Lärm, Licht, Stoffe) wirkt sich negativ auf Vögel aus. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Es sind die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen, um Gefährdungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen *continuous ecological functionality measures*) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Pflanzen

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können aufgrund der ungeeigneten Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Strukturen vorhanden, die von streng geschützten Reptilien dauerhaft genutzt werden können (Trockenmauern, Blocksatz, sandige Böden).

Bei der Begehung am 05.09.2017 wurden bei guten äußeren Bedingungen keine Zauneidechsen festgestellt. Die schlechte Nutzbarkeit der Trockenmauern und des Blocksatzes für Zauneidechsen (Lückensystem der Mauern nicht mit dem Boden verbunden, Hinterfüllung der Mauern mit Beton), der Jagddruck durch Hauskatzen und die in weiten Bereichen fehlenden Rückzugsmöglichkeiten machen die Nutzung der Flächen durch Zauneidechsen sehr unwahrscheinlich. Auch im näheren Umfeld konnten, an für Reptilien besser geeigneten Habitaten, keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Negative Auswirkungen der Baumaßnahme auf Reptilien können ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.3 Schmetterlinge

Aufgrund der betroffenen Vegetationstypen sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Phenagris nausithous* und *P. teleius*) möglich.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes nachgewiesen, Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris* spp.) können daher ausgeschlossen werden können.

Einzelpflanzen des Krausen und des Stumpfblättrigen Ampfers, der Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), wurden im Bereich der geplanten Baumaßnahme nachgewiesen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche können Vorkommen des Großen Feuerfalters jedoch ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen der Baumaßnahme auf Schmetterlinge können ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.4 Säugetiere

Aus der Gruppe der Säugetiere sind im Bereich der geplanten Baumaßnahme lediglich Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten.

Strukturen, die Fledermäusen als Wochenstube oder Tagesversteck dienen könnten, sind auf der von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Fläche nicht vorhanden. Eine mögliche Verringerung des Nahrungsangebotes aufgrund der Baumaßnahmen kann wegen der Kleinräumigkeit des Eingriffsbereiches und den im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden. Die im Gebiet vorhandenen Strukturen, die von Fledermäusen bei der Jagd als Leitlinien genutzt werden können, bleiben erhalten. Die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen betreffen die Fledermäuse aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise nur unerheblich.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Fledermausarten können als sehr gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.5 Vögel

Mögliche Auswirkungen des geplanten Eingriffes auf Vogelarten sind baubedingte Störungen von potenziellen Brutstätten und Nahrungshabitaten, die baubedingte Tötung von Individuen sowie die anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Geltungsbereich kann aufgrund seiner Vorbelastungen (Nutzung, Kleinräumigkeit und Lage am Rande eines Siedlungsbereiches) nur von wenigen Vogelarten genutzt werden. Es sind dies vor allem commune und wenig störanfällige Arten. Dementsprechend können die meisten der potenziell im Bereich der geplanten Baumaßnahmen vorkommenden Vogelarten als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen dieser projektspezifisch wirkungsunempfindlichen Arten sind nicht zu erwarten.

Gehölze sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen, Vorkommen von Bodenbrütern können aufgrund der Nutzung der Fläche und der Lage in unmittelbarer Nähe zur Siedlung ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.6 Sonstige Tiergruppen

Amphibien	Vorkommen von Amphibien können aufgrund fehlender Laichgewässer ausgeschlossen werden, Wanderungen von Amphibien sind ebenfalls nicht betroffen.
Geradflügler	im Eingriffsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten.
Käfer	im Eingriffsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitat-ausstattung keine Vorkommen streng geschützter Käferarten zu erwarten.
Libellen	es sind keine Gewässer zur Eiablage im Eingriffsbereich vorhanden.
Weichtiere	es sind keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Schnecken oder Mollusken im Eingriffsbereich vorhanden.

Eine Beeinträchtigung im Gebiet vorkommender, streng geschützter Arten aus sonstigen Tiergruppen ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die geplante Baumaßnahme auf Flurstück 3519 Markt Bürgstadt Miltenberg, wird für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte streng geschützte Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich möglich ist, kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.